

Das VereinsServiceBüro informiert

VBG beschließt neuen Gefahrntarif ab 2017 – dies hat auch Auswirkungen für Sportvereine und Sportverbände: Vor allem die Gefahrntlassen für den bezahlten Sport steigen!

Die Vertreterversammlung der VBG hat am 30.06.2016 den ab 01.01.2017 geltenden Gefahrntarif der VBG beschlossen. Das Bundesversicherungsamt hat den neuen Gefahrntarif genehmigt.

Der [Gefahrntarif 2017](#) enthält die Gefahrntlassen für die Berechnung der Beiträge ab 2017. Der Gefahrntarif sorgt für eine gerechte Verteilung der Lasten nach Gefährdungsrisiken. Dazu werden Unternehmen mit ähnlichem Risiko zu Gefahrengemeinschaften zusammengefasst und Tarifstellen zugeordnet.

Sportunternehmen, und hierzu zählen auch Sportvereine, sind in der Gefahrntarifstelle 12 zusammengefasst.

Die jeweilige Gefahrntlasse drückt das Gefährdungsrisiko für alle Unternehmen der jeweiligen Tarifstelle aus. Sie bestimmt die Höhe des zu zahlenden Beitrages.

Vor allem die Gefahrntlassen für Versicherte aus den Gefahrntarifstellen 12.1 und 12.2 (Bezahlte Sportlerinnen und Sportler) werden in den nächsten Jahren sukzessive steigen. Sie liegen aber weiterhin unter den rechnerischen Gefahrntlassen.

Die Geltungsdauer des Gefahrntarifs 2011 endet mit Ablauf des Jahres 2016. Der neue Gefahrntarif ab 01.01.2017 ist nicht von vornherein zeitlich begrenzt. Er endet nach der gesetzlichen Geltungsdauer von höchstens sechs Jahren spätestens am 31.12.2022.

Die Veranlagung der Unternehmen nach dem neuen Gefahrntarif erfolgt durch den Veranlagungsbescheid im November 2016. Zur Beitragsberechnung wird der neue Gefahrntarif für die Unternehmen und freiwillig Versicherten erstmals ab dem Beitragsjahr 2017 im Jahr 2018 angewendet.

Welche grundlegenden Änderungen bringt der neue Gefahrntarif mit sich?

- Der Aufbau des Gefahrntarifs hat sich geändert, er enthält nun vier Teile. Aufgenommen wurde eine Regelung über die Zuordnung der Entgelte.
- Die Anzahl der Gefahrntarifstellen hat sich durch die Zusammenfassung von 22 auf 18 weiter verringert. Kleinere Gefahrntarifstellen wurden zusammengefasst. Damit sollen starke Schwankungen der Gefahrntlassen einzelner Gefahrntarifstellen vermieden werden.
- Die Hinweise zur Branchenzuordnung sind in Teil III des Gefahrntarifs integriert worden.
- Die Bezeichnungen von Unternehmensarten wurden sprachlich überarbeitet.

- Fitness- und andere Sportstudios sowie Sport-, Gymnastik-, Ballett- und Tanzschulen werden nur noch zur Teiltarifstelle 12.3 veranlagt und nicht mehr zu allen Teiltarifstellen für Sportunternehmen.

Hinweise für Abrechnungsstellen:

Die neuen Strukturschlüssel für den Sport müssen bei der Meldung zur Sozialversicherung (DEUV-Verfahren) für das Beitragsjahr 2017 angegeben werden. Für das Beitragsjahr 2016 gelten noch die bisherigen Gefahrtarifstellen (Strukturschlüssel). Ab 2017 sieht der Gesetzgeber ein neues Meldeverfahren vor – den LOHNNACHWEIS DIGITAL. Hierzu wird die VBG in Kürze ausführliche Informationen versenden.

Quelle: Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
www.vbg.de

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-124
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 16.09.2016